

31.10.2012

Entschließungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung
Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV)
- Drucksache 16/17 -

**Chancen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nutzen
– Verantwortungsvolles Spielen sicherstellen**

I. Ziele des Staatsvertrages

Das Ergebnis einer Evaluierung und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs haben eine Neuregelung des Glücksspielrechts in Deutschland erforderlich gemacht. Mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wurde der entsprechende rechtliche Rahmen neu geschaffen. Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht eine kohärente Regelung des Glücksspielrechts - insbesondere unter Einbeziehung des Rechts der Spielhallen - vor. Er schafft ein den Anforderungen des Unions- und Verfassungsrechts entsprechendes Glücksspielrecht in Deutschland.

Der Landtag unterstützt die grundlegenden Ziele des Staatsvertrages:

1. Das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. Durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiels darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spielbetrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. Den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,

Datum des Originals: 30.10.2012/Ausgegeben: 02.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

4. Sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden,
5. Sowie Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen.

Der Landtag unterstützt ausdrücklich, dass zur Erreichung der Ziele differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen vorgesehen sind, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotenzialen angemessen zu begegnen.

II. Der Bedeutungsgewinn des Internets für die Glücksspielregulierung – Chancen und Grenzen der Kanalisierungsmöglichkeiten

Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrages sieht ein Verbot von Online-Casinospielen vor. Dieses Verbot ist vor dem Hintergrund, dass gerade vom Onlinecasinospiel die höchste Sucht- und Manipulationsgefahr ausgeht, vertretbar. Der Glücksspieländerungsstaatsvertrag bietet für die Bekämpfung illegaler Angebote die erforderliche Rechtsgrundlage. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Landtag die Anstrengungen der Landesregierung zur Erweiterung bundesrechtlicher Regelungen beim Geldwäschegesetz, um den Vollzug zur Bekämpfung illegaler Glücksspielangebote zu verstärken.

Durch die Öffnung der Möglichkeiten im Onlinebereich für Lotterien und Sportwetten und der Lockerung des Werbeverbots kann eine Kanalisierungswirkung erhöht werden, denn so werden Spieler, die bisher auf unregulierte oder illegale Angebote zurückgegriffen haben, besser erreicht.

III. Verantwortungsvollen Betrieb in Spielhallen sicherstellen

Die Zahl der in Nordrhein-Westfalen aufgestellten Geldgewinnspielgeräte ist in den letzten Jahren weiter gewachsen. Von den ca. 57.000 Geräten dieser Art wird die große Mehrzahl, nämlich rund 44.700, in Spielhallen betrieben. Die vom Bund erlassene Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV) legt in § 3 Absatz 2, 2. Halbsatz fest, dass in einer Spielhalle nicht mehr als 12 dieser Geräte aufgestellt sein dürfen. Die damit angestrebte Begrenzung des Angebots ist in der Vergangenheit jedoch vielfach dadurch unterlaufen worden, dass in einem Gebäude oder Gebäudekomplex für mehrere, nebeneinander gelegene Räumlichkeiten getrennte gewerberechtliche Erlaubnisse beantragt wurden und mithilfe dieser sog. Mehrfachkonzessionen Einrichtungen mit deutlich mehr Automaten entstanden sind. So sind mittlerweile im Schnitt pro Spielhallenstandort in NRW 1,62 Konzessionen erteilt, was einer Größenordnung von gut 19 Geräten pro Standort entspricht. Eine beträchtliche Anzahl von Betrieben verfügt indes über weit mehr, im Einzelfall sogar bis zu 12 Konzessionen, was die Aufstellung von 144 Geldgewinnspielgeräten in dem betreffenden Gebäudekomplex ermöglicht. In der Wahrnehmung der Kundinnen und Kunden, wie auch der Bevölkerung insgesamt handelt es sich hier eher um spielbankähnliche Großspielhallen als um Spielhallen im herkömmlichen Sinne. Der Landtag begrüßt ausdrücklich, dass die Länder derartigen Auswüchsen und gesetzgeberisch nicht gewollten Umgehungen der SpielV mit dem im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgesehenen Verbot von Mehrfachkonzessionen entgegenwirken. Darüber hinaus ist es allerdings weiterhin dringend erforderlich, das den Automaten selbst innewohnende Suchtgefährdungspotential zu reduzieren. Die längst überfällige Novelle der SpielV, deren Notwendigkeit auch eine vom Bund in Auftrag gegebene Evaluierung belegt, muss daher vom Bun-

des Wirtschaftsministerium unverzüglich auf den Weg gebracht werden. Eine Absenkung der Grenzen für die maximalen Gewinne und Verluste pro Stunde, die Abschaffung oder Rückführung suchtverschärfender Funktionen der Geräte wie Autostarttasten sowie Punktespeicher und zumindest eine Reduzierung der zulässigen Anzahl von Geldgewinnspielgeräten in Gaststätten sollten dabei im Vordergrund stehen.

Die mit dem Verbot der Mehrfachkonzessionen sowie den übrigen regulatorischen Einschnitten einhergehende Veränderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stellt ungeachtet der vergleichsweise lang bemessenen Übergangsfrist im Ersten GlüÄndStV von fünf Jahren alle Zweige der Automatenbranche vor beträchtliche Herausforderungen. Angesichts des wissenschaftlich belegten, besonders hohen Suchtpotentials des Automatenspiels muss im Zusammenhang mit den hieraus resultierenden Umstrukturierungen in der Branche darauf geachtet werden, die vorhandene Nachfrage so zu kanalisieren, dass das Spiel an Geldgewinnspielgeräten möglichst dort stattfindet, wo zuverlässige Anbieter ein hohes Niveau in Bezug auf den Spieler- und Jugendschutz gewährleisten. Ein flächendeckender Schutz von Minderjährigen und von Personen mit problematischem Spielverhalten vor den Gefahren des Automatenspiels kann effizient nur gemeinsam mit den Automatenaufstellern und Spielhallenbetreibern gelingen. Sie sind es, die vorbeugende Sozialkonzepte zukünftig nicht nur erstellen, sondern diese auch konsequent umsetzen sollen. Geschultes und vor Ort ausreichend vorhandenes Personal in regulären Beschäftigungsverhältnissen ist hierbei ebenso unerlässlich, wie die nachprüfbar hohe Einhaltung hoher Qualitätsstandards. Dies setzt voraus, dass es den Betreibern jenseits expansiver Tendenzen wirtschaftlich möglich ist, in Spielhallen von angemessener Größe dauerhaft ein seriöses, hinreichend vielfältiges und somit die vorhandene Nachfrage kanalisierendes Spielangebot zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise kann einem Abwandern der Nachfrage in kaum kontrollierbare Bereiche, in verbotene Online-Glücksspiele sowie erneuten Umgehungsversuchen, wie beispielsweise der Errichtung sog. „Mikro-Spielhallen“ unter dem Deckmantel gastronomischer Betriebe, entgegengewirkt werden.

IV. Der Landtag beschließt:

1. Der Landtag NRW erwartet, dass in der Umsetzung des Staatsvertrages den Anforderungen und der Bedeutung der digitalen Welt angemessen Rechnung getragen wird.
2. Der Landtag NRW begrüßt, die Einführung der Experimentierklausel im Sportwettensektor. Diese soll sicherstellen, dass durch ein kontrolliertes Angebot von 20 privaten Konzessionären die Nachfrage aus dem illegalen ins legale Spiel kanalisiert wird. Der Teilöffnung des Sportwettensektors darf allerdings keine ungehemmte Expansion des Wettmarktes folgen.
3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, über die NRW.BANK als Gesellschafterin von Westspiel darauf hinzuwirken, dass Westspiel ihrer Verantwortung auch gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachkommt. Dazu zählt nach Auffassung des Landtages, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Westspiel im Rahmen jeweils geltender Tarifverträge vergütet werden, befristete Arbeitsverträge auf das betrieblich notwendige Maß reduziert werden und Westspiel seiner Ausbildungsverpflichtung nachkommt. Das Bestreben innerhalb von Westspiel, ein einheitliches Tarifvertragssystem zu etablieren, wird unterstützt. Darüber hinaus äußert der Landtag die Erwartungshaltung, dass ein partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen Geschäftsführung und Arbeitnehmervertretung insbesondere zur selbstverständlichen Kultur eines im öffentlichen Auftrag tätigen Unternehmens gehört

4. Der Landtag fühlt sich auf dem Gebiet des Glücksspiels im besonderen Maße der Suchtprävention, dem Jugendschutz sowie der Kriminalitätsbekämpfung verpflichtet. Gerade den im öffentlichen Auftrag tätigen nordrheinwestfälischen Spielbanken kommt hierbei eine herausgehobene Bedeutung zu. Deshalb wird zukünftig ein entsprechender Beirat unter Einbeziehung von Vertretern des Landtages die Umsetzung der ordnungspolitischen Zielsetzungen des Glücksspielstaatsvertrags bei Westspiel begleiten.
5. Der Landtag NRW fordert die Landesregierung auf, im Rahmen einer Gesetzesevaluation insbesondere zu überprüfen, ob im Sinne einer Verbesserung des Spielerschutzes die Einführung einer Spielersperrdatei für Spielhallen angezeigt ist.
6. Der Landtag NRW fordert die Landesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass im Rahmen des Gesetzesvollzugs insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen zum Minderjährigenschutz durch die Spielhallenbetreiber sicherzustellen ist.
7. Der Landtag begrüßt die Beibehaltung des staatlichen Veranstaltungsmonopols und erwartet, dass Gewerbliche Spielevermittler, die Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial anbieten und somit zur Kanalisierung des Glücksspiels beitragen, keinen unnötigen Restriktionen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ausgesetzt werden.
8. Die Landesregierung wird gebeten, sich im Zusammenwirken mit den anderen Ländern gegenüber dem Bund dafür einzusetzen, dass:
 - a. umgehend die fällige Novellierung der SpielV mit dem Ziel vorgenommen wird, die technischen Parameter dahingehend zu korrigieren, dass der Unterhaltungscharakter der Geldgewinnspielgeräte wieder deutlicher hervortritt, wobei die Senkung von Gewinn- und Verlustmöglichkeiten und die Reduzierung anderer suchtrelevanter Merkmale im Vordergrund stehen müssen.
 - b. wissenschaftlich, insbesondere suchtfachlich aber auch betriebswirtschaftlich begleitet und unter Einbeziehung der Länder sowie der Branche geprüft wird, wie zukunftsfähige Modelle für den verantwortungsvollen, ökonomisch tragfähigen Betrieb seriöser Spielstätten aussehen.
 - c. erforderlichenfalls noch innerhalb der Übergangsfrist gemäß § 29 Absatz 4 des Ersten GlüÄndStV die rechtlichen Grundlagen geschaffen oder angepasst werden, um solche Modelle in der Praxis zu erproben bzw. umzusetzen.

Norbert Römer
Marc Herter
Markus Töns

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Mehrdad Mostofizadeh

und Fraktion